

## **Hausordnung für die Häuser des Museumsverbunds Elbe-Elster**

*Mitteldeutsches Marionettentheatermuseum Bad Liebenwerda, Museum Schloss Doberlug, Sänger- und Kaufmannsmuseum Finsterwalde, Museum Mühlberg 1547*

Liebe Besucher\*innen,

wir begrüßen Sie sehr herzlich in unseren Museen und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Vor Ihrem Besuch möchten wir Sie gerne mit der Hausordnung vertraut machen.

Die Hausordnung dient dazu, Ihnen den Besuch unserer Museen so angenehm wie möglich zu machen. Sie ist für alle Besucher\*innen verbindlich. Mit dem Betreten der Museumsgebäude erkennen Sie unsere Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen an.

### **Museumsbesucher\*innen**

- (1) Wir freuen uns über den Besuch von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Eltern oder sonstige erwachsene Begleiter\*innen sind bei dem Besuch der Ausstellungen mit minderjährigen Kindern von ihrer Aufsichtspflicht nicht entbunden. Eltern haften für ihre Kinder.
- (3) Lehrer\*innen, Gruppenleiter\*innen und weitere Begleitpersonen müssen auf das angemessene Verhalten der Kinder und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, achten und bei der Gruppe bleiben.

### **Eintrittspreise und Öffnungszeiten**

- (1) Der Besuch der Ausstellungen und Veranstaltungen ist nur mit gültiger Eintrittskarte möglich. Die Eintrittspreise und die Öffnungszeiten des Museumsverbunds Elbe-Elster werden vom Museumsträger und dessen politischen Gremien festgelegt. Sie können an den Museumskassen eingesehen werden.
- (2) Zu besonderen Anlässen ist der entgeltfreie Besuch der Museen möglich. Näheres regelt die Entgeltordnung des Museumsverbunds des Landkreises Elbe-Elster.
- (2) Bei Kapazitätsüberschreitungen oder aus besonderem Anlass können die Museen ganz oder teilweise für die Besucher\*innen gesperrt werden.

### **Garderobe und Gepäck**

- (1) Für das Ablegen von Kleidung und Taschen stehen Schließfächer oder die Garderobe zur Verfügung. Der Museumsverbund übernimmt für Schließfächer und Garderobe keine Haftung.
- (2) Aus konservatorischen und sicherheitstechnischen Gründen können die Ausstellungsräume nicht mit spitzen, sperrigen oder nassen Gegenständen betreten werden, wie zum Beispiel Regenschirme, Regenbekleidung, Rucksäcke und Tragetaschen größer als DIN A5 (15 x 21 cm). Diese Gegenstände sind im Schließfach bzw. in der Garderobe zu deponieren. Im Zweifelsfall entscheidet das Servicepersonal.

(3) Kinderwagen können nicht in die Ausstellungen mitgenommen werden.

### **Wickelraum**

Unser Servicepersonal weist Ihnen gerne den Weg zu Wickelräumen.

### **Fundgegenstände**

Sollten Sie verlorene Gegenstände in den Museen finden, bitten wir Sie, diese bei den Servicekräften an den Museumskassen abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### **Rauchverbot**

Die Museen zählen nach dem Nichtraucherschutzgesetz Brandenburg zu den rauchfreien Einrichtungen. Das bedeutet, dass in allen Museumsbereichen nicht geraucht werden darf. In einzelnen Museen sind in den Außenbereichen Raucher\*innenbereiche ausgewiesen.

### **Sicherung der Ausstellungsobjekte und Verhalten in den Ausstellungsräumen**

- (1) Um die Exponate nicht zu beschädigen, dürfen diese nicht berührt werden. Ausstellungsobjekte, bei denen das Anfassen möglich ist, sind gekennzeichnet.
- (2) Tiere dürfen nicht mit in das Museum genommen werden. Ausgenommen sind Assistenzhunde.
- (3) In Museumsräumen ist das Essen und Trinken – soweit nicht anders beschildert – nicht gestattet.
- (4) Bei Diebstahlalarm ist die/der zuständige Koordinator\*in vor Ort berechtigt, sämtliche Ausgänge außer dem Hauptausgang zu schließen, um dort eine Kontrolle der Besucher\*innen durch die Polizei vornehmen zu lassen.
- (5) Wir bitten Sie, alles zu unterlassen, was der Sicherheit und Ordnung in den Museen abträglich ist. Sie haften für alle durch Ihr Verhalten entstandenen Schäden.

### **Fotografieren und Filmen**

- (1) Das Fotografieren/Filmen für private Zwecke ist nur ohne Blitz gestattet.
- (2) Einzelne Objekte dürfen aus konservatorischen Gründen oder auf Wunsch von Leihgebern nicht fotografiert werden, worauf am Objekt mit einem Piktogramm (durchgestrichene Kamera) hingewiesen wird.
- (3) Das Fotografieren/Filmen zu gewerblichen Zwecken in den Ausstellungsräumen ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet. Hierbei sind die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes sowie des Urheberrechtsgesetzes zu beachten. Die Fotografierenden/Filmenden müssen die Erlaubnis auf einem Formular beantragen, in dem sie sich zur Beachtung der Vorschriften des Kunsturhebergesetzes sowie des Urheberrechtsgesetzes verpflichten. Sie haben den Museumsverband Elbe-Elster von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass ihrer Tätigkeit gegen den Museumsverband erhoben werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

(4) Jedwede insbesondere gewerbliche Veröffentlichung von Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen der Ausstellungen und der Exponate bedarf der Erlaubnis der Museumsleitung bzw. der von der Museumsleitung hiermit Beauftragten. Zuwiderhandlungen lösen Schadensersatzpflichten aus.

#### **Aufsichtspersonal**

Das Servicepersonal achtet auf die Einhaltung der Hausordnung. Besucher\*innen sind gehalten, sich nach den Anweisungen des Servicepersonals zu richten. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Servicepersonals nicht befolgt, kann den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden. Besucher\*innen, die sich wiederholt nicht an die Hausordnung und/oder nicht an die Weisungen des Servicepersonals halten, kann ein Hausverbot erteilt werden. Bei Verweis aus dem Museum wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

#### **Inkrafttreten**

Die Hausordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Bei Bedarf kann sie an den Museumskassen in Bad Liebenwerda, Doberlug, Finsterwalde und Mühlberg während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen, spannenden und informativen Aufenthalt in unseren Museen.

Herzberg(Elster), den 18.01.2024

Christian Jaschinski  
Landrat des Landkreises Elbe-Elster